

Bericht des Ausschusses für Finanzen

betreffend das Gesetz, mit dem das O. ö. Verwaltungsabgabengesetz neuerlich geändert wird (O. ö. Verwaltungsabgabengesetznovelle 1971)

(L - 282/1 - XX)

Hinsichtlich der Verwaltungsabgaben in Angelegenheiten der Landes- und der Gemeindeverwaltung war bis zum Erkenntnis des Verfassungsgerichtshofes Slg. 5158/1965 nicht eindeutig geklärt, ob diese Verwaltungsabgaben dem Rechtsgebiet des Verwaltungsverfahrens zuzurechnen sind, auf welchem die Gesetzgebung Bundessache gemäß Art. 11 Abs. 2 B-VG. 1929 ist, oder ob sie als Abgaben (Landes- bzw. Gemeindeabgaben) anzusehen sind. Dies war vor allem auch auf die Formulierung des § 78 AVG. 1950 zurückzuführen, derzufolge von dieser Gesetzesstelle alle Verwaltungsabgaben, und zwar sowohl die des Bundes als auch diejenigen der Länder und Gemeinden erfaßt wurden und dessen Abs. 3 überdies bestimmte, daß sich „das Ausmaß der Verwaltungsabgaben in den Angelegenheiten der Landes-, Bezirks- und Gemeindeverwaltung nach den auf Grund des Finanz-Verfassungsgesetzes und des Finanzausgleichsgesetzes bestehenden landesgesetzlichen Vorschriften richtet“.

Demgemäß hat sich die derzeit in Geltung stehende landesgesetzliche Regelung über die Verwaltungsabgaben in den Angelegenheiten der Landes- und der Gemeindeverwaltung (O. ö. Verwaltungsabgabengesetz, LGBl. Nr. 1/1957, in der Fassung der O. ö. Verwaltungsabgabengesetznovelle 1966, LGBl. Nr. 8/1967) im wesentlichen auch darauf beschränkt, die Verpflichtung zur Entrichtung von Landes- und Gemeindeverwaltungsabgaben — allerdings unter ausdrücklichem Hinweis auf § 78 AVG. 1950 — zu normieren und für das Ausmaß dieser Verwaltungsabgaben die erforderliche durch Verordnung der Landesregierung näher auszuführende Regelung zu treffen.

Im vorbezogenen Erkenntnis Slg. Nr. 5158/1965 hat der Verfassungsgerichtshof klargestellt, daß für die Zuständigkeit zur Regelung der Verwaltungsabgaben, ausschließlich die Bestimmungen des Finanz-Verfassungsgesetzes 1948, BGBl. Nr. 45, maßgebend sind. Nach § 14 Abs. 1 Z. 17 des Finanzausgleichsgesetzes 1967, BGBl. Nr. 2, in der Fassung der Novelle BGBl. Nr. 221/1967 und des Art. II des Bundesgesetzes BGBl. Nr. 439/1969 sind die Landes- und Gemeindeverwaltungsabgaben ausschließliche Landes(Gemeinde)abgaben. Gemäß § 8 Abs. 1 des Finanz-Verfassungsgesetzes 1948 werden die ausschließlichen Landes(Gemeinde)abgaben durch die Landesgesetzgebung geregelt.

Entsprechend der aufgezeigten Feststellung des Verfassungsgerichtshofes wurde mit dem Bundesgesetz vom 27. Jänner 1968, BGBl. Nr. 45, mit dem

das Allgemeine Verwaltungsverfahrensgesetz hinsichtlich der Verwaltungsabgaben geändert wird, der § 78 AVG. 1950 novelliert und auch seiner Formulierung nach ausschließlich auf Bundesverwaltungsabgaben abgestellt.

Die mit dem mehrfach bezogenen Erkenntnis des Verfassungsgerichtshofes und letztlich auch durch die Novellierung des § 78 AVG. 1950 klargestellte Kompetenzlage auf dem Gebiete der Landes- und der Gemeindeverwaltungsabgaben erfordert eine Ergänzung des O. ö. Verwaltungsabgabengesetzes. Vor allem diesem Erfordernis soll mit dem im Entwurf vorliegenden Gesetz, mit dem das O. ö. Verwaltungsabgabengesetz neuerlich geändert wird (O. ö. Verwaltungsabgabengesetznovelle 1971), Rechnung getragen werden.

Abschließend wird noch angeführt, daß beabsichtigt ist, eine Wiederverlautbarung des O. ö. Verwaltungsabgabengesetzes nach Inkrafttreten der im Entwurf vorliegenden Novelle durchzuführen.

Zu den einzelnen Bestimmungen des Gesetzentwurfes ist noch zu bemerken:

Zu Z. 1:

§ 1 Abs. 1 des O. ö. Verwaltungsabgabengesetzes hat derzeit folgenden Wortlaut:

„(1) In den Angelegenheiten der Landesverwaltung und in den Angelegenheiten der Gemeindeverwaltung (das sind die Angelegenheiten des eigenen Wirkungsbereiches der Gemeinden aus dem Bereich der Landesvollziehung und der Bundesvollziehung) haben die Parteien für die Verleihung von Berechtigungen oder für sonstige wesentlich in ihrem Privatinteresse liegende Amtshandlungen der Behörden (§ 78 des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes — AVG. 1950) Verwaltungsabgaben zu entrichten.“

Da § 78 AVG. 1950 für die Landes- und die Gemeindeverwaltungsabgaben keinen normativen Inhalt mehr hat, ist der Hinweis auf diese Bestimmung entbehrlich geworden und soll zur Klarstellung der Rechtslage entfallen.

Zu Z. 2:

Gemäß § 1 Abs. 2 lit. a des O. ö. Verwaltungsabgabengesetzes sind u. a. „die Gebietskörperschaften, wenn sie in Erfüllung öffentlich-rechtlicher Verpflichtungen oder zur Befriedigung öffent-

lichen (kommunalen) Bedarfes als Träger privater Rechte tätig werden", von der Entrichtung der Verwaltungsabgabe befreit. Darüber hinaus ist eine Befreiung der Gebietskörperschaften von der Entrichtung der Verwaltungsabgabe aber auch in jenen Fällen ohne Frage, und zwar aus verwaltungsökonomischen Gründen, gerechtfertigt, in denen die Verwaltungsabgabe der als Partei einschreitenden Gebietskörperschaft selbst zufließen würde. Die vorgesehene Ergänzung des § 1 Abs. 2 lit. a des O. ö. Verwaltungsabgabengesetzes entspricht im übrigen der neugefaßten Bestimmung des § 78 Abs. 1 letzter Satz AVG. 1950 hinsichtlich der Bundesverwaltungsabgaben.

Zu Z. 3:

§ 1 Abs. 3 des O. ö. Verwaltungsabgabengesetzes hat derzeit folgenden Wortlaut:

„(3) Anderen öffentlich-rechtlichen Körperschaften sowie Vereinigungen, die ausschließlich wissenschaftliche, Humanitäts- oder Wohltätigkeitszwecke verfolgen, kann auf Antrag jeweils im Einzelfalle die Entrichtung der Verwaltungsabgabe nachgesehen werden.“

Die vorgesehene Neuregelung deckt sich im wesentlichen mit der bisherigen Praxis und soll eine mögliche Verwaltungsvereinfachung mit sich bringen. Sie ist überdies geboten, um dem Legalitätsprinzip voll zu entsprechen.

Zu den Z. 4 und 5:

Nach § 1 des Dienstrechtsverfahrensgesetzes, BGBl. Nr. 54/1958, sind die Bestimmungen des AVG. 1950 „auf das Verfahren in Angelegenheiten des öffentlich-rechtlichen Dienst-, Ruhe- oder Versorgungsverhältnisses . . . zum Bund, den Ländern, Bezirken und Gemeinden mit den nachstehenden Abweichungen anzuwenden“. § 16 des Dienstrechtsverfahrensgesetzes bestimmt dazu, daß die Vorschriften des „§ 78 AVG. 1950 im Dienstrechtsverfahren nicht anzuwenden sind“.

Gemäß § 1 des Agrarverfahrensgesetzes 1950, BGBl. Nr. 173, in der Fassung der Agrarverfahrensnovelle 1967, BGBl. Nr. 77, findet das AVG. 1950 „mit Ausnahme des § 78 in den Angelegenheiten der Bodenreform für die Agrarbehörden (Agrarbezirksbehörden, Ämter der Landesregierungen, Agrarsenate) mit den im nachfolgenden angeführten Änderungen und Ergänzungen Anwendung“.

Diese bundesgesetzlichen Regelungen über die Nichtanwendung des § 78 AVG. 1950 waren im Zeitpunkt ihrer Erlassung offensichtlich auch für den Rechtsbereich der Landes- und der Gemeindeverwaltungsabgaben gedacht. Wie sich aus der nunmehr klargestellten Kompetenzlage aber ergibt, kann die Befreiung von der Entrichtung von Landes- und Gemeindeverwaltungsabgaben in verfassungsrechtlich einwandfreier Weise nur durch Landesgesetz normiert werden. Darüber hinaus ist einer rechtlichen Bedeutung der in Betracht stehenden Bestimmungen des Dienstrechtsverfahrensgesetzes und des Agrarverfah-

rensgesetzes 1950 im Landesbereich jedenfalls seit der Novellierung des § 78 AVG. 1950 der Boden entzogen.

Durch den vorgesehenen neuen § 1 Abs. 4 des O. ö. Verwaltungsabgabengesetzes soll nunmehr die schon seinerzeit vom Bundesgesetzgeber vorgezeichnete Befreiung von der Entrichtung von Landes- und Gemeindeverwaltungsabgaben in Angelegenheiten des öffentlich-rechtlichen Dienst-, Ruhe- oder Versorgungsverhältnisses zum Land, zu einem Gemeindeverband oder zu einer Gemeinde sowie in den Angelegenheiten der Bodenreform verfassungsrechtlich einwandfrei normiert werden.

Damit im Zusammenhang war auch darauf Bedacht zu nehmen, daß die Agrarbehörden in Durchführung von Rechtsvorschriften auf dem Gebiet der Bodenreform als Partei bei anderen Behörden einschreiten und in solchen Fällen von der Entrichtung der Verwaltungsabgabe befreit sein sollen.

Zu Z. 6:

Der Höchstsatz der Verwaltungsabgabe im Einzelfall beträgt für Bundesverwaltungsabgaben derzeit S 4500.—. Nach einer Empfehlung der Landesfinanzreferentenkonferenz vom 19. Oktober 1967 soll dieser Höchstsatz auch für die Landes- und Gemeindeverwaltungsabgaben gelten. Die überwiegende Zahl der Bundesländer ist dieser Empfehlung inzwischen gefolgt. Bemerkt wird, daß diese Änderung nicht zwangsläufig eine Erhöhung der Tarife nach sich zieht.

Zu Z. 7:

Wie bereits einleitend aufgezeigt wurde, ist es nunmehr erforderlich geworden, im O. ö. Verwaltungsabgabengesetz die Landes- und Gemeindeverwaltungsabgaben umfassend zu regeln und demgemäß dieses Gesetz entsprechend zu ergänzen.

In diesem Sinne enthält der vorgesehene neue § 2 a Bestimmungen darüber, von wem die Verwaltungsabgaben einzuheben sind (Abs. 2), wem sie zufließen (Abs. 3 und 4) sowie eine Sonderbestimmung für die Fälle der Einhebung durch Gemeindeverbände oder Bundesbehörden (Abs. 5).

§ 2 b enthält Bestimmungen über die Fälligkeit der Verwaltungsabgabe.

§ 2 c enthält in den Abs. 1 bis 3 Bestimmungen über die Abgrenzung der Abgabepflicht beim Zusammentreffen mehrerer abgabepflichtiger Tatbestände bzw. mehrerer Abgabepflichtiger, der Abs. 4 enthält eine Regelung, die einerseits die Notwendigkeit einer jeweiligen Novellierung des Abgabentarifes vermeiden und andererseits die Abgabepflicht aufrechterhalten soll, wenn sich eine Verwaltungsvorschrift ändert, der abgabepflichtige Tatbestand aber gleich bleibt.

§ 2 d enthält Verfahrensbestimmungen. Dazu ist zu bemerken, daß die Anwendung der Verfahrensbestimmungen des AVG. 1950 nach den Er-

fahrungen der Praxis geradezu unerlässlich ist, weil Verwaltungsabgaben immer im Zusammenhang mit einemungsverfahren anfallen. Eine Anwendung des für die übrigen Landes- und Gemeindeabgaben geltenden landesrechtlichen Abgabensverfahrens wäre bei dieser Sachlage verwaltungsökonomisch nicht vertretbar. Hinsichtlich des Vollstreckungsverfahrens gelten allerdings gemäß § 2 Abs. 1 der Abgabenexekutionsordnung, BGBl. Nr. 104/1949, in der Fassung der Novelle BGBl. Nr. 53/1963 die Bestimmungen dieses Bundesgesetzes auch für die landesrechtlich geregelten Verwaltungsabgaben. Nach § 2 Abs. 2 lit. b der Abgabenexekutionsordnung sind Vollstreckungsbehörden in diesen Angelegenheiten diejenigen Behörden, „die nach den besonderen Vorschriften mit der Vollstreckung“ betraut sind. Die entsprechende Bestimmung ent-

hält der vorgesehene neue § 2 d des O. ö. Verwaltungsabgabengesetzes.

In § 2 e ist eine Verordnungsermächtigung für die Landesregierung zur näheren Regelung der Art der Einhebung enthalten.

§ 2 f schließlich entspricht dem für die Bundesverwaltungsabgaben geltenden § 79 AVG. 1950. Alle diese Bestimmungen der neuen §§ 2 a bis 2 f des Verwaltungsabgabengesetzes entsprechen im wesentlichen der bisherigen Rechtsübung.

Der Ausschuß für Finanzen beantragt, der Hohe Landtag möge das beigefügte Gesetz, mit dem das O. ö. Verwaltungsabgabengesetz neuerlich geändert wird (O. ö. Verwaltungsabgabengesetznovelle 1971), beschließen.

Linz, am 18. Juni 1971

Dipl.-Ing. Ritzberger
Obmann

Winetzhammer
Berichterstatler

Gesetz

vom

mit dem das O. ö. Verwaltungsabgabengesetz neuerlich geändert wird (O. ö. Verwaltungsabgabengesetz-novelle 1971)

Der o. ö. Landtag hat beschlossen:

Das O. ö. Verwaltungsabgabengesetz, LGBl. Nr. 1/1957, in der Fassung der O. ö. Verwaltungsabgabengesetz-novelle 1966, LGBl. Nr. 8/1967, wird wie folgt geändert:

1. Im § 1 Abs. 1 entfällt der Klammerausdruck „(§ 78 des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes — AVG. 1950)“.
2. Im § 1 Abs. 2 lit. a wird anstelle des Strichpunktes folgender Satzteil angefügt:
„oder wenn die Verwaltungsabgabe der als Partei einschreitenden Gebietskörperschaft zufließen würde;“
3. § 1 Abs. 3 hat zu lauten:
„(3) Andere Körperschaften öffentlichen Rechtes sind im Rahmen ihres gesetzlichen Aufgabenbereiches von der Entrichtung der Verwaltungsabgabe befreit. Vereinigungen, die ausschließlich wissenschaftliche Zwecke, Humanitätszwecke oder Wohltätigkeitszwecke verfolgen, sind im Rahmen dieser Tätigkeit von der Entrichtung der Verwaltungsabgabe befreit.“
4. § 1 Abs. 4 hat zu lauten:
„(4) Amtshandlungen in Angelegenheiten des öffentlich-rechtlichen Dienst-, Ruhe- oder Versorgungsverhältnisses zum Land, zu einem Gemeindeverband oder zu einer Gemeinde, Amtshandlungen in Angelegenheiten der Bodenreform sowie Amtshandlungen auf Grund eines Einschreitens der Agrarbehörde im Zusammenhang mit Maßnahmen der Bodenreform unterliegen nicht der Verpflichtung zur Entrichtung einer Verwaltungsabgabe.“
5. Die bisherigen Abs. 4 und 5 des § 1 erhalten die Bezeichnung „(5)“ und „(6)“.
6. § 2 Abs. 1 hat zu lauten:
„(1) Für das Ausmaß der Verwaltungsabgaben sind die von der Landesregierung durch Verordnung zu erlassenden Tarife maßgebend, die für den einzelnen Abgabefall das Ausmaß von viertausendfünfhundert Schilling nicht überschreiten dürfen.“

7. Nach § 2 werden folgende §§ 2 a bis 2 f eingefügt:

„§ 2 a.

(1) Verwaltungsabgaben in Angelegenheiten der Landesverwaltung sind ausschließliche Landesabgaben im Sinne des § 6 Z. 3 des Finanz-Verfassungsgesetzes 1948, BGBl. Nr. 45. Verwaltungsabgaben in Angelegenheiten der Gemeindeverwaltung sind ausschließliche Gemeindeabgaben im Sinne des § 6 Z. 5 des Finanz-Verfassungsgesetzes 1948.

(2) Die Verwaltungsabgaben sind von der in der Sache in erster Instanz zuständigen Behörde einzuheben.

(3) Die Verwaltungsabgaben fließen der Gebietskörperschaft zu, die den Aufwand der gemäß Abs. 2 zuständigen Behörde zu tragen hat, sofern sich aus den folgenden Absätzen nicht anderes ergibt.

(4) Die von einem Gemeindeverband oder von einer Bundesbehörde eingehobenen Verwaltungsabgaben fließen jener Gebietskörperschaft zu, deren Verwaltung bei der Vornahme der abgabepflichtigen Amtshandlung oder bei der Verleihung der Berechtigung besorgt wird.

(5) Der Erlös der von den Gemeindeverbänden oder Bundesbehörden eingehobenen Verwaltungsabgaben ist ihnen als Vergütung für ihre Mitwirkung an der Vollziehung zu belassen.

§ 2 b.

Die Verwaltungsabgabe ist in dem Zeitpunkt fällig, in dem die Berechtigung rechtskräftig verliehen ist oder in dem die Amtshandlung vorgenommen wird.

§ 2 c.

(1) Werden einer Partei in einer Erledigung mehrere Berechtigungen verliehen oder für verschiedene Geschäftsfälle mehrere Amtshandlungen zugleich vorgenommen und ist für jede der Verleihungen oder Amtshandlungen eine Verwaltungsabgabe festgesetzt, so sind die Verwaltungsabgaben nebeneinander zu entrichten.

(2) Erfordert ein Geschäftsfall mehrere Amtshandlungen, für die gesonderte Verwaltungsabgaben vorgesehen sind, so sind alle in Betracht kommenden Verwaltungsabgaben nebeneinander zu entrichten.

(3) Wird eine Berechtigung mehreren Personen gemeinsam verliehen oder eine Amtshandlung im gemeinsamen Interesse mehrerer Personen vorgenommen, so ist die Verwaltungsabgabe nur einmal zu entrichten, doch sind die Parteien Gesamtschuldner.

(4) Wird eine im Tarif (§ 2) angeführte Rechtsvorschrift geändert, so bleibt die Verpflichtung zur Entrichtung der Verwaltungsabgabe bestehen, wenn der abgabepflichtige Tatbestand inhaltlich unverändert geblieben ist.

§ 2 d.

Für das Verfahren in Angelegenheiten der Verwaltungsabgaben gelten die Bestimmungen des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes 1950. Vollstreckungsbehörden für die Einbringung geschuldeter Verwaltungsabgaben im Sinne des § 2 Abs. 2 lit. b der Abgabenausführungsordnung, BGBl. Nr. 104/1949, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. Nr. 53/1963 sind

- a) hinsichtlich der Verwaltungsabgaben in Angelegenheiten der Gemeindeverwaltung: der Bürgermeister im übertragenen Wirkungsbereich;
- b) hinsichtlich der Verwaltungsabgaben in Angelegenheiten der Landesverwaltung: die nach § 2 a Abs. 2 zuständigen Behörden.

§ 2 e.

Die Verwaltungsabgaben sind bar oder im bargeldlosen Zahlungsverkehr einzuheben. Die nähere Art der Einhebung hat die Landesregierung durch Verordnung zu regeln.

§ 2 f.

Verwaltungsabgaben sind nur insoweit einzuheben, als dadurch der notdürftige Unterhalt des Beteiligten und der Personen, für die er nach dem Gesetz zu sorgen hat, nicht gefährdet wird."